



<p><b>Stadt Konstanz</b></p> <p><b>- Feuerwehramt -</b></p> <p>Seite 1 von 5</p>	<p><b>Ansprechpartner:</b>          Feuerwehramt Konstanz          Abteilung Vorbeugender Brandschutz          Bernhard Gall          07531 900-3510          Bernhard.gall@konstanz.de</p> <p>Stand: Oktober 2023:</p>		
--	---	---	--

## Merckblatt

### „Brandschutz und Sicherheit bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“

#### 1 Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr, Fluchtwege

##### 1.1 Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) laut den bestehenden Plänen des Feuerwehramts sowie den evtl. zusätzlich veranstaltungsbezogen festgelegten und in den Lageplänen des Veranstalters eingezeichneten Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig frei zu halten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehruzufahrten sowie die Feuerwehraufstellflächen der Gebäude im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des zweiten Rettungsweges über tragbare Leitern und/oder Drehleiter der Feuerwehr). Dies gilt ebenfalls und insbesondere während der Auf- und Abbauphasen der Veranstaltung. Fahrzeuge, die zum Auf- und Abbau bzw. zur Andienung der Veranstaltung eingesetzt werden, dürfen nur während des unmittelbaren Be- und Entladevorgangs abgestellt werden; der Fahrer muss sich hierbei unmittelbar beim Fahrzeug aufhalten und dieses im Einsatzfall sofort entfernen!



##### 1.2 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige, mindestens 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Lediglich bei geringfügigen Einschränkungen mit einer Länge von nicht mehr als 12 m genügt eine lichte Breite von 3 m. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, Schirme, Stehtische, Abfallbehälter und andere Gegenstände nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen. Die entsprechende Mindesthöhe auf öffentlichen Fahrstraßen von 4,50 m bleibt hiervon unberührt.

##### 1.3 Kurven in Zu- und Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens 11,00 m einzuplanen.

<p><b>Stadt Konstanz</b></p> <p><b>- Feuerwehramt -</b></p> <p>Seite 2 von 5</p>	<p><b>Ansprechpartner:</b>          Feuerwehramt Konstanz          Abteilung Vorbeugender Brandschutz          Bernhard Gall          07531 900-3510          Bernhard.gall@konstanz.de</p> <p>Stand: Oktober 2023:</p>		
--	---	---	--

#### 1.4 Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Haltverbot) nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde zu verwenden.

#### 1.5 Schranken, Sperrpfosten

In Feuerwehrzufahrten vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch die in der Stadt Konstanz gültige Feuerwehrschießung öffnen lassen.

#### 1.6 Fluchtwege

Fluchtwege sind ausreichend und in entsprechender Größe gut sichtbar mit den Symbolen nach DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Für ausreichende Erkennbarkeit bei Nacht sind die Symbole zu beleuchten. Fluchtwege sind auf ihrer gesamten Länge, sofern nicht durch die öffentliche Straßenbeleuchtung gegeben, zu beleuchten.



## 2 Abstände, Freihaltung von Notausgängen angrenzender Gebäude/Anlagen, Schutzstreifen

### 2.1 Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,0 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,0 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. nichtbrennbare und feuerhemmende (F 30-A) Verkleidungen oder Abtrennungen vorzusehen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Brandschutzdienststelle zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zulässigkeit hierfür sind:

- Stände mit geringen Brandlasten/geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall (B1 Qualität)
- Marktschirme und Stehtische

<p><b>Stadt Konstanz</b></p> <p><b>- Feuerwehramt -</b></p> <p>Seite 3 von 5</p>	<p><b>Ansprechpartner:</b>          Feuerwehramt Konstanz          Abteilung Vorbeugender Brandschutz          Bernhard Gall          07531 900-3510          Bernhard.gall@konstanz.de</p> <p>Stand: Oktober 2023:</p>		
--	---	--	---

## 2.2 Freihaltung von Notausgängen angrenzender Gebäude / Anlagen

Notausgänge von Gebäuden, unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

## 2.3 Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von 40,00 m Schutzstreifen von 5,00 m Breite ständig frei von Gegenständen zu halten.

## 2.4 Abstände bei fliegenden Bauten

Die fliegenden Bauten zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



## 3 Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen, Erste Hilfe

### 3.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

### 3.2 Behelfsmäßige Verlegung von Leitungen

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m, über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m einzuhalten.

<p><b>Stadt Konstanz</b></p> <p><b>- Feuerwehramt -</b></p> <p>Seite 4 von 5</p>	<p><b>Ansprechpartner:</b>          Feuerwehramt Konstanz          Abteilung Vorbeugender Brandschutz          Bernhard Gall          07531 900-3510          Bernhard.gall@konstanz.de</p> <p>Stand: Oktober 2023:</p>		
--	---	---	--

### 3.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer hierfür zugelassenen Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahme des Veranstaltungsgeländes / Standes etc. vorzulegen. Kabeltrommeln müssen bei Verwendung grundsätzlich vollständig abgewickelt werden. Dies ist erforderlich, um eine Überhitzung und daraus folgende Entstehungsbrände zu verhindern. Das Hintereinanderschalten von Mehrfachsteckdosenleisten ist nicht erlaubt!

### 3.4 Aufstellung elektrischer oder gasbetriebener Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sowie gasbetriebene Katalytöfen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

### 3.5 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten (LE), z. B. 6 kg ABC-Pulverlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) vorzuhalten. Bei Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse F (Fettbrandlöscher nach 8A 25F – DIN EN 3/pr A1) vorzuhalten. Sämtliche Löscher sind in betriebsbereitem Zustand, mit aktueller Prüfplakette versehen, sichtbar, zugänglich und schnell greifbar, vorzugsweise an Ausgängen von Ständen und Buden, vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen.



### 3.6 Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl, z. B. in Fritteusen, umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die Kleidung des Personals übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im entsprechenden Stand etc. vorzuhalten.

Wichtiger Hinweis: Fettbrände dürfen niemals mit Wasser gelöscht werden, da ansonsten eine heftige Reaktion mit Herausschleudern des flüssigen, brennenden Fetts zu schwersten Brandverletzungen und zur Brandausbreitung führen kann!

### 3.7 Unterweisung Personal

Das Personal muss im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten unterwiesen sein.

<p><b>Stadt Konstanz</b></p> <p><b>- Feuerwehramt -</b></p> <p>Seite 5 von 5</p>	<p><b>Ansprechpartner:</b>          Feuerwehramt Konstanz          Abteilung Vorbeugender Brandschutz          Bernhard Gall          07531 900-3510          Bernhard.gall@konstanz.de</p> <p>Stand: Oktober 2023:</p>	 
--	---	--

### 3.8 Erste Hilfe

Jeder Stand-, Buden-, Zeltbetreiber etc. hat einen Erste-Hilfe-Kasten, versehen mit gültiger Prüfplakette, vorzuhalten und ist zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen verpflichtet.

## 4 Flüssiggase, Druckgasflaschen und Feuerstätten

### 4.1 Flüssiggase

Die Verwendung von Flüssiggas ist im Merkblatt des Feuerwehramts Konstanz über die „Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“ geregelt. Dieses Merkblatt ist vollumfänglich zu beachten.

### 4.1 Feuerstätten

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht zulässig! Holz- oder Kohlefeuer in geschlossenen, gemauerten Öfen gelten hierbei nicht als offenes Feuer. Der Betrieb muss jedoch nach der Bedienungsanleitung des Herstellers und den dort gemachten Sicherheitsbestimmungen erfolgen sowie die Abwärme- und Abgasabzugseinrichtungen intakt und funktionsfähig sein. Diese Öfen dürfen nicht in einem Stand, Bude, Zelt etc. betrieben werden sondern allenfalls im Freien oder unter einem Vordach.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und

Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.). Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85 Grad Celsius auftreten können. Abgasabzugsrohre sind mit mindestens 0,50 m Sicherheitsabstand durch brennbare Bauteile (Wände, Dächer, Vorzelte, etc.) hindurchzuführen oder geeignete Wärmedämmmaßnahmen vorzusehen.

## 5 Abfallstoffe

### 5.1 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände, Buden, Zelten, usw. nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene, nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige und bedarfsorientierte Leerung / Abfuhr, etc.) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.